

13/A

der Abgeordneten Firlinger, Haselsteiner, Kier, Peter, Partnerinnen und Partner
betreffend ein Bundesgesetz, über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom
Austria AG (Poststrukturgesetz - PTSG) 1996

Der Nationalrat wolle beschließen:

" Bundesgesetz, über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria AG
(Poststrukturgesetz - PTSG) 1996

1. Teil

- § 1 : Einrichtung der Post und Telekom Austria AG
- § 2 : Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria AG
- § 3 : Gemeinwirtschaftliche Leistungen
- § 4: Organe
- § 5 : Vorstand
- § 6: Aufsichtsrat
- § 7: Rechnungslegung und Jahresabschluß
- § 8 : Finanzplan
- § 9: Investitionspläne
- § 10: Gewinnausschüttung
- § 11 : Vermögensübertragung
- § 12: Abgabenbefreiung
- § 13 : Sonderbestimmungen

2. Teil

- § 14: Bildung der ersten Organe
- § 15: Aufrechterhaltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- § 16 : Übernahme der Bediensteten und der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger
- § 17: Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete
- § 18 : Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 19 : Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 20 : Verweisungen
- § 21 : Vollziehung
- § 22: Inkrafttreten

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil

Einrichtung der Post und Telekom Austria AG

§ 1 . (1) Zur Ausgliederung der Betriebsaufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wird eine Holdinggesellschaft mit der Rechtspersönlichkeit einer Aktiengesellschaft gebildet. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Post und Telekom Austria AG" ; die Bezeichnung kann als "PTA" abgekürzt werden. Es finden die für Vollkaufleute geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Post und Telekom Austria AG wird zur Besorgung ihrer operativen Aufgaben

folgende rechtlich selbständigen Unternehmen gründen und unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen:

1. Österreichische Telekom AG, für den Bereich des Fernmeldewesens,
2. Österreichische Post Ges.m.b.H., für den Bereich des Paket-, Brief- und Telegrammdienstes und der Gelddienstleistungen,
3. Österreichische Postauto Ges.m.b.H., für den Bereich der Verkehrsleistungen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Bereichsgesellschaften sind innerhalb von 6 Monaten ab Errichtung der Post und Telekom Austria AG zu gründen. Die Post und Telekom Austria AG hat darauf bedacht zu nehmen, daß die Österreichische Telekom AG innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, die Österreichische Post Ges.m.b.H. und die Österreichische Postauto Ges.m.b.H. jeweils innerhalb von 10 Jahren mehrheitlich privatisiert werden.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Post und Telekom Austria AG Anleihen aufnehmen und Liegenschaften veräußern. Der Erlös ist zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden.

(6) Die Besorgung des Omnibusdienstes im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr der ÖBB geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Österreichische Postauto Ges.m.b.H. über.

Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria AG

§2. (1) Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria AG ist bis zur Gründung der unter § 1 Abs. 3 genannten Bereichsgesellschaften die Erbringung von Dienstleistungen und die Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet

1. des Postdienstes, in dem im Postgesetz, BGBl. 58/1957, genannten Umfang,
2. des Paketdienstes,
- 3 des Telekommunikationsdienstes (Fernmeldedienstes), in dem im Fernmeldegesetz 1993 , BGBl. Nr. 908, genannten Umfang,
4. des Omnibusdienstes im Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr
5. des Gelddienstes,
6. anderer kommerzieller Leistungen für Dritte, soweit sonstige Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nach dem Zeitpunkt der Gründung der unter § 1 Abs. 3 genannten Bereichsgesellschaften ist der Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria AG das Verwalten der Beteiligungen an den unter § 1 Abs. 3 genannten rechtlich selbständigen Bereichsgesellschaften, sowie deren fachliche Koordination.

(3) Die Post und Telekom Austria AG ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch für die Verpflichtungen im öffentlichen Interesse.

(4) Die Post und Telekom Austria AG nimmt auf die nationale und internationale Forschung, Entwicklung und Normung mit dem Ziel Bedacht, das Leistungsangebot am jeweiligen Stand der Technik zu orientieren.

(5) Die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des sparsamen Umganges mit Energie und Rohstoffen sind zu beachten.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

§ 3 . (1) Die Post und Telekom Austria AG bzw. die jeweils zuständige Bereichsgesellschaften hat im Auftrag des Bundes gemeinwirtschaftliche Leistungen in jenen Bereichen zu erbringen, in welchen sie gemäß Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, und Fernmeldegesetz 1993 , BGBl. Nr. 908/1993 , besondere oder ausschließliche Rechte genießen. Der Umfang der Leistungen sowie die vom Bund zu tragenden Kosten sind im Rahmen der Bestellung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Bund kann die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für Dritte davon abhängig machen, daß entsprechende Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten geleistet werden.

(3) Besteht die gemeinwirtschaftliche Leistung aus einer reduzierten Tarifgestaltung für einen vom Auftraggeber festgelegten Kundenkreis, so ist der Verrechnung mit dem Auftraggeber die Differenz zwischen veröffentlichtem Tarif für jedermann und dem reduzierten Tarif zugrunde zu legen. Andere gemeinwirtschaftliche Leistungen sind unter Zugrundelegung der nach der Vollkostenrechnung anfallenden Kosten sowie eines Zuschlages zur Abdeckung des anteilmäßig im Unternehmensplan für die laufende Periode angestrebten Gewinnes in Rechnung zu stellen.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die von der Post und Telekom Austria AG und deren Tochtergesellschaften erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen.
Organe

§ 4. Die Organe der Post und Telekom Austria AG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Vorstand

§ 5. (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden zu ernennen ist.

(2) Die Funktionen sind öffentlich auszuschreiben. Hiebei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl. Nr. 52 1, Anwendung.

(3) Anzuwenden sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes BGBl 1965/98 in der jeweils gültigen Fassung.

Aufsichtsrat

§ 6. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt zwölf Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen auf dessen Vorschlag. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreis der Dienstnehmer der Post und Telekom Austria AG. Zu Mitgliedern sind Fachleute aus den Gebieten des Verkehrswesens, des Telekommunikationswesens, des Postwesens, der Nachrichtentechnik, des Rechtswesens, der Betriebs- und der Volkswirtschaft zu bestellen; dies gilt nicht für von der Arbeitnehmervertretung der Post und Telekom Austria AG entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn diese gewählte Arbeitnehmervertreter sind. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Aufsichtsrat angehören. Das gleiche gilt für Dienstnehmer des Unternehmens mit Ausnahme der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder.

(4) Die Mitglieder können jederzeit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber ihrem Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für öffentlichen Wirtschaft und Verkehr wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied Bediensteter des Unternehmens oder Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitgliedschaft der von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglieder erlischt durch den Widerruf der Entsendung durch die Arbeitnehmervertretung

und auch mit dem Ende ihres Dienstverhältnisses zur Post und Telekom Austria AG.

Rechnungslegung und Jahresabschluß

§ 7. (1) Für die Rechnungslegung und den Jahresabschluß gelten - mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 2 - die Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen und mit dem Prüfbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann diese Frist über Antrag des Vorstandes um drei Monate verlängern.

(3) Die einzelnen Unternehmensbereiche haben eine getrennte Rechnungslegung vorzunehmen. Dabei sind Leistungen eines Bereiches für einen anderen rechnermäßig auszuweisen. Die gegenseitige Verrechnung hat ihrer Höhe nach von den gegenüber Dritten geltenden Tarifen nicht abzuweichen.

(4) Werden innerhalb eines Unternehmensbereiches sowohl Dienstleistungen auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte als auch im Wettbewerb erbracht, ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Finanz- und Investitionspläne

§ 8. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan - einschließlich des Personalplanes - aufzustellen und dem Aufsichtsrat zu dem vom Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Die Ansätze der Erträge und Aufwendungen sind nach den Unternehmensbereichen getrennt auszuweisen. Bei den Erträgen und Aufwendungen ist eine Trennung nach reservierten Diensten und Wettbewerbsdiensten vorzunehmen. Gewinne aus reservierten Diensten dürfen nicht für Wettbewerbsdienste verwendet werden. Dabei sind Leistungen eines Unternehmensbereiches für den anderen auszuweisen. Bei den Ausgaben ist eine Trennung in Personal- und Sachausgaben, für letztere insbesondere für die Instandhaltung, Investitionen und in sonstige Ausgaben vorzunehmen.

(3) Der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des Finanzplanes während des Geschäftsjahres.

§ 9. (1) Der Vorstand hat längerfristige Pläne über die vorgesehenen Investitionen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des jeweils geltenden Planes.

Gewinnausschüttungen

§ 10. (1) Der Aufsichtsrat beschließt die Verteilung des Reingewinns.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.

Vermögensübertragung, Abgabenbefreiung

§ 11. (1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene Vermögen der Post- und Telegraphenverwaltung einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Gesellschaft "Post und Telekom Austria AG" über.

(2) Von den Verbindlichkeiten der Post- und Telegraphenverwaltung hat der Bund auf direktem Wege mindestens öS 45 Mrd. zu übernehmen.

(3) Die Wertansätze sind auf Basis eines Gutachtens einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln und vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen zu bestätigen.

(4) Die Eröffnungsbilanzen der Post und Telekom Austria AG und deren Bereichsgesellschaften sind jeweils innerhalb eines Jahres ab Unternehmensgründung zu erstellen.

(5) Zum Eigentumsübergang auf die Post und Telekom Austria AG ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 3 9

(6) Die Beteiligungen des Bundes an der Radio Austria Aktiengesellschaft und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Gesellschaft Post und Telekom Austria AG unentgeltlich zu übertragen.

(7) Für die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten. Diese Vermögensübertragungen gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 und lösen keine Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 aus.

§ 12. Die bisher der Post- und Telegraphenverwaltung eingeräumten Abgabenbefreiungen gelten nicht für die Gesellschaft Post und Telekom Austria AG. Die Gesellschaft ist, wenn in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steuer- und abgabenrechtlich zu behandeln wie eine Aktiengesellschaft.

Sonderbestimmungen

§ 13 . (1) Auf das Unternehmen Post und Telekom Austria AG finden auch Anwendung:

1. die dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen, ausgenommen die Begünstigungen nach den Gebührengesetz 1957,
2. die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986.

(2) Es gelten nicht die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Das Unternehmen unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 22. Bei der Erbringung von Diensten auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 , des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 46 I/1969, des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen 1969, BGBl. Nr. 237, und des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/198 I, keine Anwendung.

(3) Das Unternehmen ist vom Handelsgericht Wien unter Angabe der Firma, des Sitzes und des Gegenstandes in das Firmenbuch einzutragen. Die Vorstandsmitglieder, Prokuristen und deren Zeichnungsbefugnis sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

(4) Erwerbsvorgänge zwischen dem Unternehmen und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbsteuergesetzes 1987 unterliegen, wenn sie auf Grund dieser Gesetzesstelle abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbssteuer.

(5) Die gemäß § 6 Abs. 4 und 6 gefertigten Urkunden über Rechtsvorgänge nach Abs. 3 und 4 gelten, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden, als öffentliche.

(6) Die Gesellschaft kann sich in Bereichen, in denen sie auf Grund besonderer oder

ausschließlicher Rechte tätig wird von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.

Bildung der ersten Organe

§ 14. (1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates des Unternehmens Post und Telekom Austria AG durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrates wird durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehrs anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

(3) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes führt der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäfte der Post und Telekom Austria AG.

Aufrechterhaltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

§ 15. (1) Als gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne des § 3 gelten bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung insbesondere folgende von der Post- und Telegraphenverwaltung bisher wahrgenommenen Aufgaben:

1. Beförderung von Zeitungen einschließlich der Samstagzustellung zu den in der Anlage 2 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, festgesetzten Gebühren.

2. Gebührenbefreiungen nach Abschnitt XI der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970

(2) Für die Verrechnung dieser gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit dem Bund gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

Übernahme der Bediensteten und der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger

§ 16. (1) Das Unternehmen Post und Telekom Austria AG setzt die bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Beamten sind auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria AG bzw. nach Gründung der Bereichsgesellschaften diesen zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse der unter Abs. 1 fallenden Beamten abstellen, bleibt unberührt. Es entfallen jedoch die Worte "im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler" im § 24 Abs. 5 Z. 2 sowie im 1. Satz des § 229 Abs. 3 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 und jeweils im letzten Satz des § 82c Abs. 3 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956. Weiters entfällt die Zustimmung des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen zur Bemessung oder Pauschalierung der in § 15 Abs. 1 Z. 1 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Nebengebühren.

(3) Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Post und Telekom Austria AG. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die im Abs. 1 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Post und Telekom Austria AG, bzw. zu deren Bereichsgesellschaften, mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten. Wenn zum Zeitpunkt des Austritts dieser Beamten dienstrechtliche Forderungen gegen den Bund bestehen, so hat die Post und Telekom Austria AG, bzw. deren Bereichsgesellschaften

dem Bund die solcherart entstandenen Kosten zu refundieren. Für Vertragsbedienstete gilt diese Regelung sinngemäß.

(5) Für die im Abs. 1 genannten aktiven Beamten haben die Post und Telekom Austria AG, bzw. deren Bereichsgesellschaften dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.

(6) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsempfänger der Post und Telekom Austria AG und deren Bereichsgesellschaften. Für die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge gelten die einschlägigen Regeln für Beamte des Bundes.

Dienstrecht für neu eintretende Bedienstete

§ 17. (1) Das Dienstverhältnis der neu eintretenden Bediensteten der Post und Telekom Austria AG sowie der in § 21 Abs. 6 genannten Vertragsbediensteten unterliegt dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, und dem Kollektivvertrag für die Post und Telekom Austria AG.

(2) Die Post und Telekom Austria AG, bzw. jede einzelne Bereichsgesellschaft ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

(3) Die mit der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vereinbarte Dienstordnung gilt bis zum Abschluß eines neuen Kollektivvertrages. Ein solcher hat binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(4) Auf Lehrverhältnisse finden die einschlägigen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, Anwendung.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 18. Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlich sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 19. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, tritt das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1990, außer Kraft. Bestehende Haftungen des Bundes für die nach diesem Gesetz bisher erfolgten Finanzierungen bleiben unberührt.

Verweisungen

§ 20. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 21 . Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 3 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Inkrafttreten

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.
Begründung

Die gegenwärtige Regelung führt zur finanziellen Aushöhlung des Unternehmens "Post- und Telegraphenverwaltung" und zum Abbau der Existenzgrundlage des Unternehmens.

Die Reform der Struktur des österreichische Post- und Fernmeldewesen, als Vorbereitung auf den internationalen Wettbewerb und die Liberalisierung des Fernmeldesektors dient letztendlich dem Wohl des Wirtschaftsstandorts Österreich. Die Einleitung folgender Schritte verträgt keinen Aufschub.

- . Schaffung der Post und Telekom Austria AG (PTA), einer nach Aktiengesellschaftsrecht gebildeten Holdinggesellschaft.
- . Gründung von drei Tochtergesellschaften Österreichische Telekom AG, für den Bereich Telekommunikation, Österreichische Post Ges.m.b.H. für den Postdienst und Österreichische Postauto Ges.m.b.H. für die Verkehrsdienstleistungen.
- . Mehrheitliche Privatisierung der drei Bereichsgesellschaften.
- . Abschaffung der versteckten Steuerbelastung für die Österreicher durch überhöhte Telefongebühren.
- . Einführung der Umsatzsteuerpflicht für alle Leistungen der Post und Telekom Austria AG und deren Bereichsgesellschaften mit dem begünstigten Steuersatz von 15%.
- . Abschaffung des Quersubventionierungssystems.
- . Verstärktes Engagement bei Forschung und Entwicklung mit sofortiger Beteiligungsmöglichkeit der Industrie.

Diese Strategie gibt dem Postsektor die Möglichkeit, sich den neuen Rahmenbedingungen anzupassen und durch Beteiligungen sowohl neues Kapital zuzuführen als auch strategische Partnerschaften einzugehen. Diese revolutionäre Methode stärkt die wirtschaftliche Basis der drei Bereichsunternehmen und deren die Chancen auf zukünftigen Märkten zu bestehen.

Der Beitritt zu Europäischen Union verlangt von allen Unternehmern, sich auf die neuen Wettbewerbsbedingungen einzustellen. Gleiches gilt selbstverständlich verstärkt für die öffentliche Wirtschaft, insbesondere für die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung. Durch Privatisierung, Stärkung der finanziellen Basis und Verbesserung der strategischen Position muß das Unternehmen auf die Liberalisierung des europäischen Telekommunikationsmarkt in Jahr 1998 vorbereitet werden. Dafür muß die Post zeitgerecht konkurrenzfähig gemacht werden. Der Sektor ist im Zuge der umwälzenden technischen Entwicklungen im Telekommunikationsbereich vollkommen neu zu organisieren, das heißt, die ersten konsequenten Schritte der Liberalisierung und Deregulierung müssen ohne Verzug erfolgen.

Aber auch die Tatsache, daß die PTA im Zuge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes nur mehr ein Anbieter unter anderen sein wird, ändert nichts am öffentlichen Interesse hinsichtlich des Infrastruktur-Auftrages der Post, wofür immer wieder Investitionen notwendig sind, die sich nicht selbst tragen können. Das heißt, die Post hat Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen Mitbewerbern zu gewärtigen, die sich (zunächst) nur auf das lukrative (Großkunden)geschäft konzentrieren. Es müssen also für die PTA

Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ihr ermöglichen, sowohl öffentliche

Aufgaben wahrzunehmen, als auch als modernes Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich erfolgreich zu sein.

Im Zuge der Uneinigkeit um die Höhe der an das Budget abzuführenden Mittel bestätigte sich die Befürchtung, daß die Neuregelung dieser Materie immer wieder verschleppt wurde. Mittlerweile sinkt aber die betriebswirtschaftlich reale Eigenkapitaldecke der Post existenzbedrohend und nähert sich der 15 %-Grenze. Während also telekommunikativ erzielte Gewinne entweder direkt an den Bundeshaushalt abgeführt werden (sollen) oder die schlecht strukturierte, verlustbringende "gelbe Post" quersubventionieren, werden dringend notwendige Investitionen - auch im Interesse des international wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes Österreich - teuer fremdfinanziert oder aufgeschoben.

Die Umsatzsteuerpflicht der neuen Gesellschaft soll auf alle Dienste, Monopol- und Wettbewerbsdienste, erstreckt werden. Derzeit ist die PTV als Teil des Bundesbudgets von der Umsatzsteuer befreit. Dafür entnimmt der Finanzminister bei einem Umsatz von jährlich öS 52 Mrd. im Schnitt etwa öS 7 Mrd. Geht man von einer zukünftig europaweit einheitlichen Umsatzsteuer von 15% aus, so ergäbe allein dies jährlich öS 7,8 Mrd. Diese Abgaben würden mit dem Wachstum des Fernmeldesektors tendenziell steigenden. Darüberhinaus kann die Republik als Minderheitseigentümer der Bereichsunternehmen Einnahmen aus den Gewinnen dieser Unternehmen erwarten.

Im Ergebnis kann man die möglichen Einnahmen des Finanzministers mit öS 11,3 Mrd. pro Jahr schätzen. Weitere Abgaben wie Konzessionsgebühren und Lizenzen oder Zinsen für überlassenes Sachkapital würden die Gesellschaft finanziell aushöhlen und in kurzer Zeit zum Sanierungsfall machen. Deshalb werden diese Entnahmen ebenso wie die ebenfalls diskutierte Investitionsablöse strikt abgelehnt.

Die drei Bereiche der Post bilden ein inhomogenes Unternehmenskonglomerat. Kosmetische Korrekturen reichen bei diesen Strukturen keinesfalls aus. Vielmehr müssen grundlegend neue Wege beschritten werden. Deshalb sollen die Dienstleistungen der Post in drei Bereich gegliedert und als getrennte Unternehmen geführt werden. Die Post und Telekom Austria AG soll als Holding für die Minderheitsbeteiligungen der Republik Österreich an folgenden drei Bereichsgesellschaften fungieren.

. Österreichische Telekom AG

Der gewinnbringendste Bereich der PTV (PTA) muß im 2. Schritt privatisiert werden. Wie in jedem anderen Unternehmen sollen lukrierte Gewinne in die eigene Zukunft reinvestiert werden. Die derzeitige finanzielle Aushöhlung der Post durch Abfuhr wesentlicher Gewinnanteile oder finanzieller Mittel über die erwirtschafteten Gewinne hinaus an den Bundeshaushalt, bei gleichzeitiger Fremdfinanzierung notwendiger Modernisierungen ist nicht nur teuer, sondern führt auch zu fehlender Flexibilität hinsichtlich anstehender Investitionsentscheidungen. Der Telekombetrieb könnte, befreit von "gelber Post" und anderen Geldvernichtungsstrukturen, als hochprofitables Unternehmen mehr in die Infrastruktur und den Servicebereich investieren und zugleich die Preise senken.

Auch sind positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten, weil einerseits mehr Geld in die Wirtschaft in Form von Investitionen zurückfließen könnte und neue Dienste auf Grund der Investitionen entstünden, und andererseits Preissenkungen die Wirtschaft entlasten könnten, wobei der Umsatzverlust durch mehr Verkehr wettgemacht würde. Eine leistungsfähige und moderne Fernmeldeinfrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für eine leistungsfähige Volkswirtschaft.

. Österreichische Post Ges.m.b.H.

Die gelbe Post wird durch Quersubventionen aus dem Telekommunikationsbereich finanziert. Eigener Erfolg ist dadurch nicht notwendig, und überholte Strukturen versteinern. Der Unternehmensbereich "gelbe Post" ist organisatorisch und rechnungsmäßig vom Telekommunikationsbereich zu trennen und weitgehend nach

unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Die Verluste sind abzubauen, die Subventionspraxis ist einzustellen. Die strukturellen und personellen Voraussetzungen für ein selbständiges Unternehmen sind bereits in der Umstellungsphase zu schaffen.

. Österreichische Postauto Ges.m.b.H.

Die Neuorganisation des Verlustbringers "Postbusdienst" aus den Aktivitäten der Post und die Fusion mit dem ÖBB-Busdienst sind Ziel dieser Regelungen. Das neu entstandene Unternehmen ist zu privatisieren, weil nicht mehr zu rechtfertigen ist, warum die Post als Personentransportunternehmer ohne Anreiz, Gewinne zu lukrieren, am Markt auftritt.

Anders als bei den ÖBB, kann also die PTA mit insgesamt etwa 57.000 Mitarbeitern in einen Busdienst, einen Brief-, Paket- und Gelddienst, sowie einen Fernmeldedienst eingeteilt werden. Diese drei heterogenen Sparten, die kaum Synergieeffekte aufweisen, in einer gemeinsamen Gesellschaft zu belassen, ist weder eine betriebswirtschaftlich angezeigte, noch politisch vernünftige Strategie.

Außerdem werden durch diese Strukturkontinuität die defizitären Sparten nicht saniert, weil der Fernmeldesektor soviel an Gewinn abwirft, daß damit die Defizite der anderen Bereiche kompensiert werden können. Diese Praxis ist eine nationalökonomisch unsinnige Umverteilung von Volksvermögen.

Insbesondere im Telekombereich sind institutionelle Anleger bereits jetzt an einer Beteiligung interessiert. Dieser Bereich ist daher in Form einer echten Aktiengesellschaft zu organisieren und auf seine Privatisierung vorzubereiten.

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen dem privatwirtschaftlich üblichen Arbeitsrecht entsprechen. Dazu sind, schon aus Gründen der Rechtssicherheit, Übergangsregelungen unumgänglich. Perspektivisch müssen jedoch alle heute noch auf Grund des Beamtenstatus geltenden Regeln durch privatrechtliche Vorschriften ersetzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist vor allem aber auch das verstärkte Engagement im Bereich "Forschung und Entwicklung". Die Beteiligung an einschlägigen Unternehmungen ist ermöglicht. Die Beteiligung des Bundes an der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H. geht auf die PTA über. Dabei ist eine enge Partnerschaft mit der Industrie nicht nur erwünscht, sondern unumgängliche Voraussetzung.

In formeller Hinsicht wird eine ersetzte Lesung und die Zuweisung an den Verkehrsausschuß beantragt.